



HVBG

HVBG-Info 11/1987 vom 21.05.1987, S. 0899 - 0902, DOK 453:452.2/017-LSG

**Beginn der Verletztenvollrente nach § 580 Abs. 3 Nr. 2 RVO und
Gewährung von Kinderzulage nach § 583 Abs. 1 RVO i.d.F. des
Haushaltsbegleitgesetzes 1984 - Urteil des LSG Niedersachsen vom
28.01.1987 - L 6 U 226/86**

Beginn der Verletztenvollrente nach § 580 Abs. 3 Nr. 2 RVO und
Gewährung von Kinderzulage nach § 583 Abs. 1 RVO i.d.F. des
Haushaltsbegleitgesetzes 1984;
hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Niedersachsen vom 28.01.1987
- L 6 U 226/86 -

Der Verletzte hatte wegen eines am 31.12.1982 erlittenen Bruchs
des 12. Brustwirbelkörpers mit nachfolgender Querschnittlähmung
(Lähmung beider Beine mit Blasenentleerungsstörungen und
Mastdarmlähmung) bis 10.08.1983 stationär behandelt werden müssen.
Nachdem die Bemühungen des Unfallversicherungsträgers und des
zuständigen Arbeitsamtes um die Einleitung beruflicher
Rehabilitationsmaßnahmen auf der Grundlage der während des
Klinikaufenthalts durchgeführten psychologischen
Eignungsuntersuchung bzw. um die Vermittlung einer
Halbtagsbeschäftigung auf einem behindertengerechten Arbeitsplatz
keinen Erfolg hatten, stellt der Unfallversicherungsträger nach
Rücksprache mit dem behandelnden Arzt ab 12.09.1984 die Vollrente
gemäß § 580 Abs. 3 Nr. 2 RVO anstelle des bisher gewährten
Verletztengeldes fest.

Das LSG Niedersachsen gelangt in seinem Urteil vom 28.01.1987
- L 6 U 226/86 - zu dem Ergebnis, daß dem Verletzten die Vollrente
bereits ab dem 14.12.1983 zustehe, weil spätestens zu diesem
Zeitpunkt unter Berücksichtigung des irreversiblen medizinischen
Zustandsbildes zu übersehen gewesen sei, daß eine berufliche
Wiedereingliederung nicht mehr in Betracht komme. Das Gericht
stützte seine Auffassung darauf, daß vor allem bereits aufgrund
des Beratungsgesprächs im September 1983 bekannt gewesen sei, der
Verletzte fühle sich weder den Anforderungen einer beruflichen
Umschulungsmaßnahme noch einer ganztägigen Erwerbstätigkeit
gewachsen. Nach einem Gespräch zwischen dem Verletzten und seinem
früheren Arbeitgeber am 13.12.1983, bei dem eine
Weiterbeschäftigung zumindest auf absehbare Zeit ausgeschlossen
worden sei, habe spätestens ab diesem Zeitpunkt festgestanden, daß
der Verletzte keine Aussicht hatte, in der für ihn erreichbaren
Region einen seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechenden
Arbeitsplatz zu finden.

Da der Verletzte hiernach schon vor dem 01.01.1984 die Vollrente
und die Auszahlung der ihm zustehenden Kinderzulage beanspruchen
konnte, waren die Voraussetzungen des § 583 Abs. 1 RVO in der
Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 ebenfalls als gegeben
anzuerkennen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 29/87 vom 11.05.1987 an die Mitglieder des

